

**Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.**  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.717.580

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)12566/J-NR/2022

Wien, am 02. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Oktober 2022 unter der Nr. **12566/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einstellungen und Freisprüche bei Vergewaltigung (§ 201 StGB)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Warum genau wurde über den verdächtigen Syrer keine Untersuchungshaft verhängt?*

Im Ermittlungsverfahren ergab sich aufgrund der vorliegenden Beweisergebnisse kein – für die Verlängerung der Untersuchungshaft zwingend erforderlicher – dringender Tatverdacht.

**Zur Frage 2:**

- *Wurden gegen den verdächtigen Syrer bereits in der Vergangenheit Ermittlungsverfahren eingeleitet?*
  - a. Wenn ja, wie oft und wegen welches relevanten Verdachts wurde ermittelt?*
  - b. Wenn ja, zu welchen Ermittlungsergebnissen führten die Verfahren?*

Nein. Gegen den Genannten wurden in Österreich bislang keine weiteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eingeleitet.

**Zur Frage 3:**

- *Wurde der verdächtige Syrer bereits in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Sexualdelikten oder anderen Delikten verurteilt?*
  - a. *Wenn ja, wann und im Zusammenhang mit welchen konkreten Sexualdelikten bzw. anderen Delikten?*

In Österreich scheinen bislang keine Verurteilungen des Genannten auf.

**Zur Frage 4:**

- *Hat die Staatsanwaltschaft gegen das Urteil Rechtsmittel ergriffen?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde ergriffen?*

Nein. Aufgrund der Beweisergebnisse sowie der Ergebnisse der Hauptverhandlung wurde die Erhebung eines Rechtsmittels von der Staatsanwaltschaft als nicht aussichtsreich eingestuft.

**Zur Frage 5:**

- *Können die im Artikel kolportierten Zahlen zu Verurteilungen, Einstellungen und Freisprüchen im Zusammenhang mit Sexualstraftaten (ua. Vergewaltigung nach § 201 StGB) bestätigt werden?*
  - a. *Wenn nein, warum nicht?*
  - b. *Wenn nein, welche Zahlen liegen dem Justizministerium diesbezüglich vor?*
  - c. *Wenn ja, wie werden diese Zahlen von Seiten des Justizministeriums beurteilt?*

Verwiesen wird auf die angeschlossene Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz.

**Zur Frage 6:**

- *Wie viele ähnlich gelagerte Fälle (ukrainische Flüchtlinge als Opfer von Sexualstraftaten) wurden seit März 2022 dokumentiert?*

Diese Frage ist mit den Auswertungsmöglichkeiten der Verfahrensautomation Justiz nicht beantwortbar und könnte nur im Rahmen einer eigenen (externen) wissenschaftlichen Studie beurteilt werden.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.



